Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1927	Nr. 28

Inhalt:

Tag		Seite
31. 7. 27.	Polizeibeamtengesetz	151
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	162

(Nr. 13265.) **Polizeibeamtengesetz. Vom 31. Juli 1927.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Teil.

Allgemeine Rechtsverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Rechtsstellung der staatlichen und kommunalen Polizeibeamten.

Allgemeines.

§ 1.

Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die staatlichen Beamten der Schutzpolizei, Landjägerei, Kriminalpolizei, des Polizeiverwaltungsdienstes, die Polizeidistriktskommissare und die Beamten gleicher Art im Polizeidienste der Gemeinden und Gemeindeverbände. Auf sie finden die allgemeinen Staats- oder Kommunalbeamtengesetze insoweit Anwendung, als in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist.

§ 2.

(1) Auf die Polizeibeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände finden die §§ 3, 4, 14 Abs. 2, 15, 16, 44 dieses Gesetzes Anwendung. Unfallfürsorge ist ihnen in einer den Grundsätzen des § 28 entsprechenden Weise zu gewähren.

(2) Im übrigen sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, die Anstellung, Besoldung und Versorgung ihrer Polizeibeamten entsprechend den für staatliche Polizeibeamte gleicher Art geltenden Gesetzen zu gestalten. Vergleichbar in diesem Sinne sind insbesondere nicht die kündbaren Schutzpolizeibeamten (§ 8), die Polizeioffiziere (§§ 17 bis 19) und die Landjägeroffiziere (§ 21).

(3) Die Aufsichtsbehörden können in Fällen erheblicher Verletzung der im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen verlangen, daß eine entsprechende Regelung erfolgt. In Fällen des Widerspruchs entscheidet die Beschlußbehörde, und zwar für Beamte der Landgemeinden und Amtsbezirke (Ämter, Landbürgermeistereien) der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß.

§ 3.

Die Stellen im Polizeidienste der Gemeinden und Gemeindeverbände sind grundsätzlich den Schutzpolizeibeamten vorzubehalten, die Stellen des Polizeiverwaltungsdienstes jedoch nur zur Hälfte.

§ 4.

Die allgemeinen Vorschriften über Einstellung, Anstellung, Ausbildung und Beförderung der Polizeibeamten sowie über die Besetzung der im § 3 genannten Stellen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags 19. August 1927.)

Besondere Rechtsverhältnisse.

§ 5.

Der Schutzpolizeibeamte bedarf zur Eingehung einer Ehe, solange er Polizeianwärter ist oder zur Bereitschaftspolizei gehört, der Genehmigung des Ministers des Innern, es sei denn, daß er das sechste Dienstjahr vollendet hat.

§ 6.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Polizeianwärter und die Beamten der Bereitschaftspolizei über die Art der Auszahlung der Besoldungsbezüge besondere Bestimmungen erlassen, soweit es die Eigenart der Schutzpolizei erfordert.

§ 7.

(1) Die staatlichen Polizeibeamten sind während der Zugehörigkeit zu der Bereitschaftspolizei zum gemeinsamen Wohnen in Polizeiunterkünften verpflichtet. Ausnahmen kann der Minister des Innern zulassen.

(2) Ob und inwieweit Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Behandlung auf das Diensteinkommen anzurechnen sind, wird durch den Haushaltsplan geregelt.

Zweiter Abschnitt.

Anstellungsverhältnisse.

Kündbare Schutzpolizeibeamte.

§ 8.

Kündbare Schutzpolizeibeamte sind:

a) Polizeioffiziere bis zur Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit;
b) Polizeiwachtmeister (alle Dienstgrade vom Polizeihauptwachtmeister abwärts) bis zu ihrem Übergang in eine unkündbare Stelle der Schutzpolizei (§ 13 Abs. 1);
c) Polizeiwachtmeister während der Probedienstzeit in einem anderen Polizeidienstzweige (§ 14 Abs. 2).

§ 9.

(1) Dem Schutzpolizeibeamten (§ 8) kann unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit gekündigt werden.

(2) Dienstunfähigkeit liegt nur vor, wenn nach polizeiärztlichem Urteile die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist.

§ 10.

Dem Schutzpolizeibeamten (§ 8) kann gekündigt werden:

a) während der ersten drei Dienstjahre bei dem Nachweise von wissentlich falschen Angaben über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung;
b) bei Eingehung einer Ehe entgegen den Bestimmungen des § 5;
c) bei eigenmächtigem Fernbleiben vom Dienste über fünf Tage hinaus;
d) bei Dienstverweigerung;
e) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe;
f) bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Manneszucht, den Zusammenhalt oder das Ansehen der Polizei in und außer dem Dienste, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Amtsverschwiegenheit;
g) bei schwerem oder wiederholtem Mißbrauche der Dienstgewalt gegenüber einem Untergebenen sowie bei Verletzung der Pflicht zur Dienstaufsicht durch Duldung dieses Mißbrauchs, insbesondere durch Unterlassung einer Meldung;
h) bei schweren oder wiederholten Verstößen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 208).

§ 11.

Dem Schutzpolizeibeamten (§ 8) kann auch, wenn die Voraussetzungen der §§ 9 oder 10 nicht vorliegen, bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahrs gekündigt werden, wenn er die für seine dienstliche Verwendung nötigen Fähigkeiten zu richtigem Verhalten und Wirken als Polizeibeamter, insbesondere die für den Polizeidienst erforderliche geistige und körperliche Frische, sowie die Kraft zu schnellem Entschluß und energischem Handeln nicht besitzt; diese Voraussetzung ist unter Würdigung des Urteils der Dienstvorgesetzten festzustellen.

§ 12.

Einem Polizeiwachtmeister, der seine Übernahme in eine Stelle der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe im staatlichen oder kommunalen Polizeidienste (§ 14 Abs. 1) oder die Ableistung der hierzu erforderlichen Probedienstzeit (§ 14 Abs. 2) ablehnt, kann der Dienst in der Schutzpolizei gekündigt werden.

Übergang in das unkündbare Anstellungsverhältnis.

§ 13.

(1) Polizeiwachtmeister, die eine mindestens zwölfjährige Dienstzeit in der Schutzpolizei vollendet haben, werden im Rahmen des Haushaltsplans unkündbar angestellt.

(2) Soweit ausnahmsweise Planstellen nicht verfügbar sind, können in einem vom Minister des Innern zu bestimmenden Umfange die im Abs. 1 genannten Beamten auf ihren Antrag entlassen werden.

§ 14.

(1) Polizeiwachtmeister, die eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren abgeleistet haben, können in andere Dienstzweige der staatlichen Polizei (Landjägerei, Kriminalpolizei und Verwaltungsdienst) oder in den Polizeidienst der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 3) übernommen werden.

(2) Polizeiwachtmeister, die gemäß Abs. 1 in einen anderen Dienstzweig oder in die kommunale Polizei übergeführt werden sollen, haben zunächst eine Probedienstzeit abzuleisten, die in der Regel neun Monate nicht überschreiten soll.

§ 15.

Einem Polizeibeamten, der nach Ablauf der Probedienstzeit von der Schutzpolizei in einen anderen Dienstzweig der staatlichen Polizei oder in die kommunale Polizei übernommen ist, kann nur bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahrs und nur noch

a) wegen Dienstunfähigkeit unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Ruhegehalt oder

b) aus einem der im § 10 Buchstaben c bis h genannten Gründe

gekündigt werden.

Dritter Abschnitt.

Übertritt in den Ruhestand.

§ 16.

Beamte des Polizeivollzugsdienstes mit Ausnahme der Polizeioffiziere treten mit dem auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

§ 17.

Der Polizeioffizier kann nach Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit in den Ruhestand versetzt werden

a) bei Dienstunfähigkeit;

b) wenn er die für seine dienstliche Verwendung nötigen Fähigkeiten zu richtigem Verhalten und Wirken als Polizeibeamter, insbesondere die für den Polizeidienst erforderliche geistige und körperliche Frische, sowie die Kraft zu schnellem Entschluß und energischem Handeln nicht besitzt; diese Voraussetzung ist unter Würdigung des Urteils der Dienstvorgesetzten festzustellen.

§ 18.

Polizeioffiziere treten mit dem auf die Erreichung der Höchstaltersgrenze ihres Dienstgrads zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand. Die Höchstaltersgrenzen für die einzelnen Dienstgrade bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 19.

Der Minister des Innern kann in besonderen Fällen die Wirkung der in den §§ 16 und 18 vorgeschriebenen Altersgrenzen bis zu einem späteren Zeitpunkte hinausschieben, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, der nach § 16 maßgebend wäre, wenn dort die Altersgrenze auf das fünfundsechzigste Lebensjahr festgesetzt wäre.

§ 20.

(1) Beim Übertritt in den Ruhestand nach §§ 16, 17, 18 findet das Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) mit seinen Änderungen Anwendung. Für Polizeioffiziere nach Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit tritt jedoch als Voraussetzung für eine unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand nach § 30 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., in Verbindung mit §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) neben die Dienstunfähigkeit (§ 17 Buchstabe a) auch die Ungeeignetheit (§ 17 Buchstabe b); der Rekurs an das Staatsministerium ist hierbei ausgeschlossen.

(2) Ein Polizeioffizier, der ohne sein Einverständnis auf Grund des § 17 Buchstabe b verabschiedet werden soll, kann über seine nach § 90 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., zulässigen Einwendungen innerhalb der im § 90 Abs. 1 bezeichneten Frist das Gutachten eines Ausschusses fordern. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsgerichtsdirektor des Regierungsbezirkes, in dem die Dienststelle des Polizeioffiziers liegt, als Vorsitzenden und aus zwei Beamten desselben Regierungsbezirkes, von denen der eine von dem Betroffenen, der andere von seiner vorgesetzten Dienststelle zu benennen ist. Der Ausschuß soll das Gutachten bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der vorgenannten Frist erstatten. Sofern der Betroffene das Gutachten gefordert hat, darf die Entscheidung über die unfreiwillige Verabschiedung erst nach Erstattung des Gutachtens erfolgen. Falls der Minister des Innern sich dem Gutachten nicht anschließt, sind die dafür maßgebenden Gründe auf Verlangen des Betroffenen bei der Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

Vierter Abschnitt.

Landjägeroffiziere.

§ 21.

Die Landjägeroffiziere haben die gleiche Rechtsstellung wie die Polizeioffiziere.

Fünfter Abschnitt.

Kündigungsverfahren.

§ 22.

(1) Vor der Kündigung ist dem Beamten eine schriftliche, mit Gründen versehene Mitteilung über die Kündigungsabsicht zu machen.

(2) Gegen die beabsichtigte Kündigung nach den §§ 9, 10, 11, 12, 15 steht dem Beamten der Einspruch auf dem Dienstwege zu, und zwar in den Fällen der §§ 9, 11, 12, 15 Buchstabe a innerhalb einer Frist von einem Monat, in den Fällen der §§ 10, 15 Buchstabe b innerhab einer solchen von sieben Tagen

(3) Im Falle eines Einspruchs nach §§ 9, 15 Buchstabe a ist das Gutachten eines weiteren beamteten Arztes einzuholen, nach den §§ 10, 11, 12, 15 Buchstabe b ist der Sachverhalt zu klären. Der Betroffene ist auf Verlangen zu hören.

§ 23.

(1) Die Kündigung eines Beamten darf erst erfolgen, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist, ohne daß der Beamte Einspruch eingelegt hat, oder im Falle der Einlegung eines Einspruchs, nachdem dieser zurückgenommen oder zurückgewiesen ist.

(2) Vor der Kündigung ist der Beamtenausschuß zu hören, es sei denn, daß der Betroffene ausdrücklich darauf verzichtet.

GS 1933 S. 186

§ 24.

(1) Die Kündigungsfristen betragen:

a) in den Fällen der §§ 9 und 11 während der ersten zwei Dienstjahre mindestens einen Monat, im übrigen mindestens drei Monate;

b) in den Fällen der §§ 12 und 15 Buchstabe a mindestens vier Monate.

Diese Fristen können auf Verlangen des Beamten verkürzt werden.

( ) Die Kündigung in den Fällen der §§ 10, 15 Buchstabe b ist an keine Frist gebunden.

(3) Alle Entlassungen sollen möglichst zum Monatsende erfolgen.

§ 25.

Solange ein Kündigungsverfahren gegen einen Polizeibeamten nach § 10 oder § 15 Buchstabe b schwebt, kann ihm das Tragen von Dienstkleidung, der Aufenthalt in Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen verboten werden.

§ 26.

(1) Für die Kündigung nach den §§ 9 bis 12, 15, für eine Verfügung gemäß § 25 und für die Entlassung nach § 13 Abs. 2 ist zuständig:

a) gegenüber Polizeioffizieren der Minister des Innern;

b) gegenüber allen anderen staatlichen Polizeibeamten der vorgesetzte Regierungspräsident, in der Polizeiverwaltung Berlin der Polizeipräsident, bei den Polizeischulen der vorgesetzte Oberpräsident, bei unmittelbar unterstellten Behörden der Minister des Innern.

(2) Der Minister des Innern kann die nach Abs. 1 Buchstabe b zustehende Befugnis zur Kündigung auch auf die Leiter der staatlichen Ortspolizeiverwaltungen oder die Leiter von Polizeischulen übertragen.

(3) Die Kündigungsverfügung ist mit Gründen zu versehen.

Folge 6. Abschnitt §§ 26a – f GS 1934 S. 1

Zweiter Teil.

Versorgung.

Erster Abschnitt.

Versorgungsarten.

Ruhegehalt.

§ 27.

Das Ruhegehalt der Polizeioffiziere und der kündbaren Polizeiwachtmeister beträgt nach vollendeter ruhegehaltsfähiger zehnjähriger Dienstzeit $^{35}/_{100}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um $^{2}/_{100}$ und von da bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{3}/_{100}$ bis auf $^{80}/_{100}$ des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, jedoch mit der Einschränkung, daß in Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern das Ruhegehalt auch vom fünfundzwanzigsten bis zum dreißigsten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahre nur um $^{2}/_{100}$ und von da ab bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Dienstjahre nur um $^{1}/_{100}$ bis auf $^{80}/_{100}$ des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens steigt.

Folge § 27a GS 1934 S. 2

Unfallfürsorge.

§ 28.

(1) Die Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 153) und seiner Änderungen finden auf Dienstunfälle der Polizeivollzugsbeamten Anwendung. Als Dienstunfall gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die der Betroffene in Ausübung oder infolge seines Dienstes erleidet.

(2) Beträgt die Unfallpension nicht mindestens 20 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens mehr als das Ruhegehalt nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, so tritt eine Erhöhung der Unfallpension um 20 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens ein, jedoch darf der Höchstsatz von insgesamt 80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens nicht überschritten werden.

(3) Ist der Beschädigte infolge Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Unfallpension auf 100 vom Hundert des Diensteinkommens zu erhöhen.

(4) Im Falle der Besserung der Erwerbsfähigkeit eines mit Unfallpension nach § 1 Abs. 2 des Unfallfürsorgegesetzes ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten tritt eine Minderung der Unfallpension in entsprechendem Maße ein, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Die hierzu erforderlichen amtsärztlichen Nachuntersuchungen veranlassen die Pensionsregelungsbehörden in Abständen von fünf zu fünf Jahren. Einem Pensionsempfänger, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung nicht unterwirft, kann die Unfallpension ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 29.

An Stelle der Erstattung der Kosten des Heilverfahrens im Sinne des § 1, letzter Absatz, des Unfallfürsorgegesetzes kann Heilbehandlung gewährt werden. Die näheren Bestimmungen darüber und über das etwaige teilweise Ruhen der Unfallpension während der Heilbehandlung trifft der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 30.

(1) Hat im Falle des Ausscheidens nach § 1 Abs. 2 des Unfallfürsorgegesetzes der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt, und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Unfallpension auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

(2) Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

§ 31.

Erleiden Beamte des Polizeiverwaltungsdienstes im Falle ihrer Verwendung mit Polizeikörpern im Außendienste Dienstunfälle, so finden die §§ 28 bis 30 auf sie Anwendung.

Kapitalabfindung.

§ 32.

(1) Polizeioffiziere und kündbare Polizeiwachtmeister können als Ruhegehaltsempfänger auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn die Ruhegehaltsempfänger zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

(2) Den im Abs. 1 genannten Personen kann als Empfängern einer Unfallpension eine Kapitalabfindung nur unter Zugrundelegung eines Ruhegehalts nach ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gewährt werden.

§ 33.

Über die Anträge auf Abfindung entscheidet der Minister des Innern.

§ 34.

(1) Eine Kapitalabfindung soll bewilligt werden, wenn:

a) der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;

b) der Anspruch auf Ruhegehalt anerkannt ist;

c) für eine nützliche Verwendung Gewähr besteht.

(2) Hält der Minister des Innern eine nützliche Verwendung nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 35.

Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Betrag nicht überschreiten, der sich bei der Kapitalisierung aus der Hälfte des Höchstruhegehalts der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 12 ergibt.

§ 36.

Die Abfindung ist auf das für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Ruhegehalt beschränkt. Als Abfindung wird das Achtfache des gemäß § 35 festgesetzten Jahresbetrags gezahlt.

§ 37.

Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 38.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer vom Minister des Innern bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

§ 39.

(1) Dem Abgefundenen kann auf Antrag der durch die Kapitalabfindung erloschene Ruhegehaltsteil vor Ablauf der zehnjährigen Frist gegen Rückzahlung der entsprechenden Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich nach Ablauf des

1.	Jahres	auf	92	vom	Hundert	der	Abfindungssumme
2.	»	»	84	»	»	»	»
3.	»	»	75	»	»	»	»
4.	»	»	66	»	»	»	»
5.	»	»	56	»	»	»	»
6.	»	»	46	»	»	»	»
7.	»	»	35	»	»	»	»
8.	»	»	24	»	»	»	»
9.	»	»	12	»	»	»	»

Der Berechnung sind die Zeitpunkte der Zahlung und der Rückzahlung zugrunde zu legen.

(3) Erfolgt die Rückzahlung im Laufe eines Jahres, so sind der nach Abs. 1 berechneten Summe 4 vom Hundert Zinsen für die Zeit vom ersten Tage des Jahres bis zum Tage der Rückzahlung hinzuzurechnen; der Betrag des Ruhegehalts, der auf die gleiche Zeit entfallen wäre, ist abzuziehen.

§ 40.

Der nach § 37 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme gemäß §§ 38, 39 zurückgezahlt ist.

§ 41.

Die bestimmungsmäßige Verwendung des Kapitals und die weiteren Zwecke der Abfindung sind durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Der Minister des Innern kann insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung eines erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit seiner Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam.

§ 42.

(1) Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von dem Minister des Innern angeordneten oder verlangten Maßnahme zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Kapitals, der Erhaltung des Zweckes der Abfindung und der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei.

(2) Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

Abfindungen.

§ 43.

(1) Der ohne Ruhegehalt oder Unfallpension ausscheidende Schutzpolizeibeamte erhält ein Entlassungsgeld

a) in Höhe von 2 500 Reichsmark bei der Entlassung auf Grund des § 9 oder des § 11 nach einer Dienstzeit von mindestens sieben Jahren,

b) in Höhe von 5 000 Reichsmark bei der Entlassung auf Grund des § 13 Abs. 2.

(2) Mit der Auszahlung des Entlassungsgeldes entfällt die Anwartschaft auf eine weitere Verwendung im Polizeidienste. Sie kann durch Rückzahlung des Entlassungsgeldes nicht wiedererworben werden.

§ 44.

Polizeivollzugsbeamte erhalten bei Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs eine einmalige Abfindung in Höhe der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdiensteinkommens.

Einmalige Umzugsentschädigung.

§ 45.

(1) Polizeioffizieren und kündbaren Polizeiwachtmeistern, die nach mindestens siebenjähriger Dienstzeit wegen Ungeeignetheit oder wegen Erreichung der Höchstaltersgrenze oder nach mindestens vierjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen, wird auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung nach den für Versetzte des gleichen Dienstgrades geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Bei einem Umzug über die Grenze des Deutschen Reichs hinaus ist die Umzugsentschädigung nur in der Höhe zu gewähren, wie sie beim Umzuge bis an die Grenze zuständig gewesen wäre.

(3) Eine Umzugsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn und solange das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht.

Versorgung bei Entlassung aus besonderen Gründen.

§ 46.

(1) Wird einem kündbaren Polizeibeamten mit einer Dienstzeit von mindestens sieben Jahren das Dienstverhältnis auf Grund des § 10 oder § 15 Buchstabe b gekündigt, so soll ihm, soweit nicht Kündigungsgründe im Sinne der Buchstaben c und d des § 10 vorliegen, bei Würdigkeit und beim Vorliegen eines Bedürfnisses eine Versorgung bis zur Höhe des Entlassungsgeldes nach § 43 Abs. 1 Buchstabe a gewährt werden.

(2) Über Würdigkeit und Bedürfnis entscheidet der Minister des Innern.

Versorgung der Hinterbliebenen.

§ 47.

(1) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes an die Hinterbliebenen der im Dienste gestorbenen Polizeioffiziere und der kündbaren Polizeiwachtmeister beginnt mit dem Ablaufe des Sterbemonats, an die Hinterbliebenen der Ruhegehaltsempfänger mit Ablauf des Gnadenvierteljahrs.

(2) Für die ersten drei Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld ist den Hinterbliebenen der während ihrer Zugehörigkeit zur Schutzpolizei gestorbenen Polizeioffiziere und der kündbaren Polizeiwachtmeister zu ihren Bezügen ein Zuschuß zu gewähren, so daß der Betrag erreicht wird, der dem Verstorbenen im letzten Monat an Dienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, sonstige im Staatshaushaltsplane besonders vorgesehene Zulagen und Vergütungen, Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfen usw.) zustand. § 15 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) und seiner Abänderungen sowie das Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 35) finden dabei keine Anwendung.

§ 48.

(1) Stirbt ein Polizeioffizier oder ein kündbarer Polizeiwachtmeister, so erhalten seine Witwe und seine Waisen zur Erleichterung des Umzugs, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen erforderlich ist, eine einmalige Umzugsentschädigung, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tode ausgeführt wird. Die Umzugsentschädigung wird nach den für Versetzte geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge gewährt.

(2) Die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Versorgung der Schutzpolizeibeamten und ihrer Hinterbliebenen.

§ 49.

(1) Die Versorgungsgebührnisse der kündbaren Schutzpolizeibeamten und ihrer Hinterbliebenen werden durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten festgestellt. Die Regierungspräsidenten können die Leiter staatlicher Polizeiverwaltungen mit der Feststellung beauftragen.

(2) Dem Minister des Innern ist jedoch vorbehalten:

a) die erstmalige Feststellung des Ruhegehalts und der Unfallpension für Polizeioffiziere;

b) die erstmalige Feststellung des Witwen- und Waisengeldes und der Witwen- und Waisenrenten usw. der Hinterbliebenen der Polizeioffiziere;

c) die Feststellung der Kapitalabfindung für die Polizeioffiziere.

§ 50.

Über die nach § 49 getroffene Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 51.

In Versorgungssachen steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe der Reichsverfassung und nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) offen.

§ 52.

(1) Gegen die Bescheide, in denen über eine Versorgung entschieden wird, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist der Einspruch bis zum Minister des Innern zulässig.

(2) Der Rechtsweg nach § 51 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Dritter Teil.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 53.

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Dienststrafgesetzes für die nichtrichterlichen Beamten gelten für die Beamten der Schutzpolizei und der Landjägerei bei der Anwendung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) die nachfolgenden Abweichungen (§§ 56 bis 57).

§ 54.

Geldbußen bis in Höhe von $^{10}/_{30}$ des monatlichen Grundgehalts können verhängen:

a) die Leiter der staatlichen Polizeiverwaltungen;

b) die Regierungspräsidenten;

c) die Oberpräsidenten hinsichtlich der ihnen unmittelbar unterstellten Polizei- und Landjägereischulen.

§ 55.

Die Ausübung der Strafbefugnisse kann in einem vom Minister des Innern zu bestimmenden Umfang auf Führer von Polizeikörpern und -schulen oder andere Dienstvorgesetzte übertragen werden.

§ 56.

(1) Die Beschwerde gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe an den Bestraften, jedoch frühestens am Tage nach der Bekanntgabe, auf dem Dienstwege schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Über Beschwerden gegen die durch Führer von Polizeikörpern und -schulen verhängten Strafen entscheidet derjenige der im § 54 genannten Vorgesetzten, von dem die Ausübung der Strafbefugnisse nach § 55 an den Führer übertragen ist; er kann das Recht, der Beschwerde abzuhelfen, auf Führer von Polizeikörpern und -schulen übertragen. Gegen die Entscheidung des Leiters einer staatlichen Polizeiverwaltung ist innerhalb eines Monats die weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Die Entscheidungen der Regierungspräsidenten — in Berlin des Polizeipräsidenten — sowie der Oberpräsidenten im Beschwerdewege sind endgültig.

(2) Beschwerden über Strafen, die der Regierungspräsident, der Polizeipräsident von Berlin oder der Oberpräsident verhängt hat, entscheidet der Minister des Innern.

§ 57.

Die im § 26 Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorgesetzten können dem Schutzpolizeibeamten, der nach den Vorschriften der §§ 48 bis 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 des Dienstes vorläufig enthoben ist, das Tragen von Dienstkleidung, den Aufenthalt in der Polizeiunterkunft und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen verbieten.

§ 58.

(1) Mitteilungen, die nach § 22 Abs. 1, und alle Zustellungen, die nach diesem Gesetz erforderlich sind, müssen in einer Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Mitteilung oder Zustellung und ihres Zeitpunkts ermöglicht. Zustellen können auch Polizeibeamte.

(2) Wer sich ins Ausland begibt oder bereits dort wohnt oder aufhält, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(3) Ist der Aufenthalt unbekannt, und wird er trotz polizeilicher Ermittlungen, die sich nicht aufs Ausland zu erstrecken brauchen, innerhalb eines Monats nicht festgestellt, oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so kann die Mitteilung oder Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Dienststelle ersetzt werden.

§ 59.

(1) Für die kündbaren Schutzpolizeibeamten einschließlich der Polizeioffiziere, die der Schutzpolizei am 31. März 1926 angehörten, bleiben die §§ 1 bis 4, 8 bis 17, 25, 27 bis 102, 104, 105a, 107 Abs. 2 des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) mit seinen Änderungen mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle der Kündigungsgründe a bis g des § 11 des Schutzpolizeibeamtengesetzes die Kündigungsgründe a bis h des § 10 dieses Gesetzes und im § 62 Abs. 5 des Schutzpolizeibeamtengesetzes an die Stelle von „(§ 33)" die Worte „nach § 4 Abs. 3 und § 33" treten. Im übrigen gelten für sie die §§ 5 bis 7 und 53 bis 57 dieses Gesetzes.

(2) Sämtliche Vorschriften des Polizeibeamtengesetzes finden jedoch Anwendung

a) auf die Polizeibeamten, die unter Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Schutzpolizeibeamtengesetz entweder in der Schutzpolizei unkündbar angestellt oder entsprechend § 14 von der Schutzpolizei in einen anderen Polizeidienstzweig übergeführt oder in den Polizeidienst der Gemeinden oder Gemeindeverbände übernommen sind;

b) in einem vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu bestimmenden Umfang und zu den von ihm zu bezeichnenden Zeitpunkten auch auf die übrigen der im Abs. 1 genannten Schutzpolizeibeamten, die einen gleichen Verzicht erklären;

c) vom 31. März 1933 ab auf alle im Abs. 1 genannten Schutzpolizeibeamten, die einen gleichen Verzicht erklären.

Von dem nach a, b oder c erklärten Verzicht werden die Ansprüche nicht berührt, die sich aus der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ergeben.

§ 60.

Beamten der kommunalen Polizeiverwaltungen, die aus Anlaß von Verstaatlichungen in den Staatsdienst übernommen werden, ist mindestens die gesamte im Beamtenverhältnisse der Polizei verbrachte Dienstzeit anzurechnen.

§ 61.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen Ausgleich gewähren.

§ 62.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen. ~~Sie sind wie die nach §§ 4, 6, 29 und 55 erstmalig zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen dem Landtage vorzulegen.~~

bestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen. ~~Sie sind wie die nach §§ 4, 6, 29 und 55 erstmalig zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen dem Landtage vorzulegen.~~

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1927.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Für den Finanzminister:

Braun. Becker. Grzesinski.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1926
über die Genehmigung der von der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft beschlossenen Herabsetzung ihres Grundkapitals und Verlegung des Geschäftsjahrs auf das Kalenderjahr
durch die Amtsblätter der Regierung in Merseburg Nr. 23 S. 133, ausgegeben am 4. Juni 1927, und der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 23 S. 133, ausgegeben am 11. Juni 1927;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. April 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Consolidierte Alkaliwerke in Westeregeln für den Bau einer neuen Hochspannungsleitung von dem Kraftwerke Cäsar bei Egeln nach ihren chemischen Fabriken in Westeregeln und den Betriebsanlagen bei Hadmersleben
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 27 S. 121, ausgegeben am 2. Juli 1927;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Nienburg a. W. für die Festlegung der Grundstücksgrenze des Brinksitzers Oltmann in Vorstel
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 22 S. 95, ausgegeben am 4. Juni 1927;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Mai 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cleve für die Erweiterung des städtischen Friedhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 22 S. 137, ausgegeben am 4. Juni 1927;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Christian Uhrmacher und Söhne in Obercassel für den Betrieb einer Seilbahn vor dem Basaltsteinbruche Neudorf nach dem Bahnhof Löhnburg
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 23 S. 83, ausgegeben am 11. Juni 1927;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Bonn für den Bau des Hochwasserschutz- und Straßendamms von Beuel bis zum Villicher Deich
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 26 S. 105, ausgegeben am 25. Juni 1926;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bitburg für den Bau der Gaytalstraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 24 S. 83, ausgegeben am 18. Juni 1927;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Oberschlesischen Überlandbahnen, G. m. b. H in Gleiwitz, für den Umbau der im deutsch-oberschlesischen Industriegebiet betriebenen schmalspurigen elektrischen Kleinbahnen in Vollspur
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 25 S. 229, ausgegeben am 25. Juni 1927;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Juni 1927
über die Verlängerung des der Stadt Barmen für Zwecke der städtischen Wasserversorgung verliehenen Enteignungsrechts um weitere zwei Jahre
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 26 S. 173, ausgegeben am 2. Juli 1927;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juni 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Salm im Kreise Daun für die Sicherung des Quellschutzgebiets ihrer Wasserleitung
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 26 S. 89, ausgegeben am 2. Juli 1927;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Juni 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Filzen und Hamm als Friedhofsverband Filzen-Hamm im Kreise Trier-Land für die Erweiterung des Friedhofs in Hamm
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 26 S. 89, ausgegeben am 2. Juli 1927;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juni 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von der Schaltstation bei Koblenz nach einer bei Kaisersesch im Kreise Cochem zu errichtenden Schaltstation
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 27 S. 99, ausgegeben am 9. Juli 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden